

# Niederschrift STEWA/038/2013

über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des  
Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"  
der Stadt Rheine  
am 26.06.2013

Die heutige Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine, zu der alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und - wie folgt aufgeführt - erschienen sind, beginnt um 17:05 Uhr im Sitzungssaal 126 des Neuen Rathauses.

## Anwesend als

### Vorsitzender:

Herr Horst Dewenter	CDU	Ratsmitglied / Vorsitzender
---------------------	-----	-----------------------------

### Mitglieder:

Herr José Azevedo	CDU	Ratsmitglied
Herr Udo Bonk	CDU	Ratsmitglied
Frau Peggy Fehrmann	Fraktionslos	Ratsmitglied
Herr Robert Grawe	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Jürgen Gude	CDU	Ratsmitglied
Herr Christian Kaisal	CDU	Ratsmitglied
Herr Dr. Rudolf Koch	FDP	Sachkundiger Bürger
Frau Elisabeth Lietmeyer	SPD	Ratsmitglied / 2. Stellv. Vorsitzende
Herr Günter Löcken	SPD	Ratsmitglied / 1. Stellv. Vorsitzender
Herr Jörg Niehoff	FDP	Ratsmitglied
Herr Josef Niehues	CDU	Ratsmitglied
Herr Eckhard Roloff	SPD	Ratsmitglied
Herr Heinrich Thüring	SPD	Ratsmitglied
Herr Heinrich Winkelhaus	Alternative für Rheine	Sachkundiger Bürger
Herr Ewald Winter	CDU	Sachkundiger Bürger

**beratende Mitglieder:**

Herr Karl Schnieders		Sachkundiger Einwohner f. Seniorenbeirat
Herr Wilfried Wewer		Sachkundiger Einwohner f. Beirat für Menschen mit Behinderung

**Vertreter:**

Herr Andree Hachmann	CDU	Vertreter für RM Kaisel ab 18:40 Uhr
Herr Ignatz Holthaus	CDU	Vertretung für Herrn Holger Wortmann
Herr Kurt Wilmer	SPD	Vertretung für Herrn Dominik Bems

**Verwaltung:**

Herr Jan Kuhlmann		Erster Beigeordneter
Herr Werner Schröer		Fachbereichsleiter FB 5
Herr Stephan Aumann		Leiter Stadtplanung
Frau Anke Fischer		Schriftführerin

**Entschuldigt fehlen:**

**Mitglieder:**

Herr Dominik Bems	SPD	Sachkundiger Bürger
Herr Holger Wortmann	CDU	Sachkundiger Bürger

**beratende Mitglieder:**

Herr Suat Özcan		Sachkundiger Einwohner f. Integrationsrat
-----------------	--	--

Herr Dewenter eröffnet die heutige Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses „Planung und Umwelt“ der Stadt Rheine und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Änderungsanträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

**Öffentlicher Teil:**

1. **13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 h,  
Kennwort: "Westliche Innenstadt", der Stadt Rheine**  
**I. Vorstellung der aktualisierten Planungen zur Ems-Galerie**  
**II. Beschlussvorschlag/Empfehlung**  
**Vorlage: 313/13**

00:02:17

Herr Otto, verantwortlicher Entwurfsarchitekt für die Gestaltung der Ems-Galerie des Büros RKW, erläutert anhand von Plänen einige Änderungen in den Nutzungen. Insbesondere der Food-Court im 1. OG wurde verändert, sowie der Gastronomiebereich am Ende der Mall. Diese weichen nunmehr gegenüber der dem städtebaulichen Vertrag zugrundeliegenden Fassung ab.

Im weiteren Verlauf beantwortet Herr Otto einige Verständnisfragen der Ausschussmitglieder.

Herr Löcken erkundigt sich, ob im Bereich der Münsterstraße Änderungen vorgesehen seien.

Herr Otto verneint dies. Der Bereich Münsterstraße wurde nicht verändert.

Herr Aumann erläutert hierzu, dass für den Eingang Münsterstraße ein öffentliches Wegerecht während der Öffnungszeiten des Mieters im städtebaulichen Vertrag vereinbart wurde.

Er führt weiter aus, dass durch die Änderungen im Food-Court Bereich die Nutzung des Ems-Balkons geändert wurde. Der Ems-Balkon werde nun durch die Gastronomie genutzt.

Herr Klaas erläutert hierzu, dass durch die Nutzungsänderung der Ems-Balkon offener wirke. Der Food-Court in der alten Fassung habe die Sicht auf die Ems versperrt.

Herr Niehues fragt nach, wie sich der Emsdettener Kompromiss auf die Ems-Galerie auswirke.

Herr Klaas antwortet, dass durch den Kompromiss die Flexibilität der Ems-Galerie auf das Marktgeschehen einzugehen, eingeschränkt sei. Seiner Meinung nach beruhe die Gutachterauskunft aus Emsdetten auf Annahmen, die durch reale Zahlen nicht belegt werden können. Die Zugeständnisse schränken ihn nun im Wettbewerb ein.

Herr Niehues bedauert dies, freut sich jedoch dass nun weitergearbeitet werden könne. Er fragt nach, ob es möglich sei, die neuesten Pläne einer breiten interessierten Öffentlichkeit vorzustellen und dankt Herrn Klaas für die gute Zusammenarbeit.

Herr Kuhlmann merkt an, dass die Verwaltung die Planänderungen erst kurz vor der Sitzung erhalten habe. Daher war es nicht möglich, die Änderungen mit dem

städtebaulichen Vertrag abzugleichen. Um dies im Nachhinein tun zu können, schlägt er vor, den Beschlussvorschlag entsprechend anzupassen.

Die Ausschussmitglieder stimmen dem Vorschlag zu.

### **Geänderter Beschluss:**

Der Stadtentwicklungsausschuss „Planung und Umwelt“ nimmt die überarbeiteten Planungen zur „Ems-Galerie“ zur Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt, die Abweichungen vom städtebaulichen Vertrag zu bewerten und mit dem Investor so zu verhandeln, dass auf dieser Grundlage eine Baugenehmigung erteilt werden kann.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **2. Umsetzung Umgebungslärmrichtlinie - 2. Stufe - Lärmaktionsplan Stadt Rheine - Entwurf hier: Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange Vorlage: 296/13**

00:32:50

Herr Ramm stellt anhand einer Präsentation den Lärmaktionsplan Stufe II vor. (siehe Anlage 1 zu TOP 2)

Herr Löcken bedankt sich für die gute Vorstellung, bemängelt jedoch, dass die Verwaltung viel Geld und Zeit für einen Plan aufbringen muss um festzustellen, dass andere Verursacher, die nicht tätig werden wollen, etwas ändern müssen.

Herr Azevedo erklärt, dass die CDU-Fraktion dem Beschluss zustimmen werde. Auch in seiner Fraktion werde das Lärmproblem welches durch die Bahn verursacht werde, kritisch gesehen.

Herr Winkelhaus merkt an, dass die Bahn beabsichtige die Güterwagons mit sogenannten „Flüstersohlen“ auszustatten.

### **Beschluss:**

Der Stadtentwicklungsausschuss für Planung und Umwelt beschließt, den als Anlage beigefügten Entwurf des Lärmaktionsplanes öffentlich auszulegen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, wobei nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben können.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **EEC - Vortrag von Herrn Büscher**

01:22:10

Herr Kuhlmann erläutert einleitend, dass im Zusammenhang mit dem Rahmenplan Innenstadt in der letzten Stewa-Sitzung die zukünftige Nutzung der „Paseo-Fläche“ diskutiert wurde. Daraufhin hatte die Verwaltung Herrn Büscher gebeten, seine Vorstellungen im Stadtentwicklungsausschuss vorzutragen.

Herr Büscher stellt anhand von Ansichten seine Ideen für die Umgestaltung am EEC vor. (siehe Anlage 2)

Herr Niehues bedankt sich für die Vorstellung. Seiner Meinung nach gebe es gute Gründe, den Anregungen von Herrn Büscher zu folgen, und eine B-Plan Änderungen in dem Bereich vorzubereiten. Die Idee eines kleineren Paseo mit 3 bis 4 Verweilplätzen gefalle ihm sehr. Herr Niehues bittet die Verwaltung ein Änderungsverfahren einzuleiten und dabei den Bereich Lingener Straße und Hansaallee mit einzubeziehen.

Herr Löcken schließt sich dem Lob der CDU-Fraktion an. Einigkeit bestehe bei allen Fraktionen, dass der heutige Zustand nicht weiter tragbar sei. Daher begrüße die SPD-Fraktion diese private Initiative. Wünschenswert sei ebenfalls eine Neuordnung der Lingener Straße und der Hansaallee.

Herr Grawe dankt für die Planvorstellung. Insbesondere die begrünten Verweilzonen seien gut gelungen. Herr Grawe regt an, im Bereich dieser Verweilzonen über Gastronomie nachzudenken, um Vandalismus zu verhindern.

Herr Aumann gibt zu bedenken, dass für die Einleitung eines Änderungsverfahrens noch viele Arbeitsschritte unternommen werden müssen. Neben einem Verkehrsgutachten muss eine Lärmprüfung erfolgen und eine Untersuchung der Verkehrsführung. Weiter weist er darauf hin, dass in den städtischen Häusern Mieter untergebracht seien. Zwei Grundstücke befänden sich zudem noch in privatem Eigentum.

Herr Kuhlmann ergänzt, dass diese Vorstellung als Anstoß für eine Rahmenplanung genutzt werden könne. Er sagt zu, die Vorbereitungen für dieses Vorhaben, in den Arbeitsplan der Stadtplanung einzuarbeiten. Er weist zusätzlich darauf hin, dass eine Lösung für die dort von der Stadt Rheine untergebrachten Personen ebenfalls erarbeitet werden muss.

Herr Büscher sagt seine weitere aktive Beteiligung an diesem Vorhaben zu.

### **3. Niederschrift Nr. 37 über die öffentliche Sitzung am 29.05.2013**

01:37:00

Die Niederschrift konnte nicht rechtzeitig freigegeben werden. Die Genehmigung wurde vertagt.

**4. Bericht der Verwaltung über die Ausführung der in der öffentlichen Sitzung am 29.05.2013 gefassten Beschlüsse**

01:37:15

Herr Kuhlmann berichtet, dass die Beschlüsse ausgeführt wurden. Die Anfrage von Herrn Kaisal wurde wie folgt beantwortet.

Stadt Rheine  
Die Bürgermeisterin  
- PG 5.1 - hs -

Rheine, 21. Juni 2013

<p align="center"><b>Bericht der Verwaltung über die Ausführung der in der öffentlichen StewA-Sitzung am 29.05.2013 gefassten Beschlüsse</b></p>
--

**Feuerwehr r.d.Ems / Nördliche Anschluss-/Erweiterungsfläche  
Anfrage des Ausschuss- und Ratsmitglieds Herrn Kaisal**

Die Fläche nördlich des geplanten Feuerwehrgerätehauses ist bewusst nicht in das Bebauungsplanverfahren einbezogen worden. Hier gibt es Restriktionen, die von den benachbarten landwirtschaftlichen Betrieben ausgehen. Das in Rede stehende Areal ist zwar seit Jahrzehnten im Flächennutzungsplan als „Wohnbaufläche“ dargestellt, aber aufgrund der entgegenstehenden Geruchsproblematik bisher nicht bebaut worden. Die Unzulässigkeit einer Wohnbebauung wurde im Rahmen des Feuerwehrprojektes durch ein aktuelles, geruchstechnisches Gutachten bestätigt.

Die gutachterliche Rasterkarte verdeutlicht, dass das nördlich des geplanten Feuerwehrgerätehauses befindliche Areal zwischen 15 und 23 % der Jahres-Geruchsstunden aufweist. Gemäß Geruchsimmissions-Richtlinie NRW 2009 dürfen Immissionswerte für Wohn-/Mischgebiete von 10 % nicht überschritten werden. Die gutachterlich ermittelten und auch fachbehördlich bestätigten Jahres-Geruchsstunden liegen also mit Überschreitungen von 5 bis 13 % weit über den zulässigen Werten für eine Wohnbebauung. Insofern wird nach wie vor die bestehende Geruchsproblematik langfristig eine wohnbauliche Weiterentwicklung verhindern. Demgegenüber kann die Feuerwehr, die als gewerbliche Nutzung eingestuft und bei Ausschluss von dauerhaftem Wohnen Werte bis zu 20 % erreichen darf, hier ihren Standort nehmen.

Die Bebauung südlich der Bergstraße, an der Habsburgerstraße basiert auf dem Bebauungsplan „Bergstraße/Lange Riege“, der am 8. Oktober 1993 Rechtskraft erlangte. Aufgrund der Nähe zur Hofstelle Werning sind auch hier aktuell Überschreitungen des 10 %-Richtwertes festzustellen. Allerdings wurde damals (vor 20 Jahren!) die immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit nach einer Uralt-Fassung der VDI-Richtlinie (mit pauschalen Abständen) definiert. Die erst seit 1993 existierende, nordrhein-westfälische Geruchsimmissions-Richtlinie wurde in der Anfangsphase („Geburtsstunde“) nicht überall angewendet, so auch hier nicht. Letztlich haben sich die Berechnungs- und Ermittlungsmethoden gravierend verändert, d.h. sie haben sich im Laufe der Zeit wesentlich verfeinert und sind in der Regel - zum Schutz der Bevölkerung bzw. der Anlieger - für den Emittenden verschärft worden.

Die Wohnbebauung bzw. der entsprechende Bebauungsplan südlich der Bergstraße ist nach damaligen Maßstäben ordnungsgemäß zu Stande gekommen; zudem befindet sich das Quartier außerhalb der Hauptwindrichtung, womit sich die Geruchsbelastung stark reduziert.

Bauliche Anlagen (wie das künftige Feuerwehrgerätehaus) schützen zwar gegen Schall-, aber nicht gegen Geruchsausbreitung. Da Geruchspartikel, Staub, Ammoniak- oder Stickstoffemissionen mit dem Wind großräumig verteilt werden, mangelt es an abschirmender Wirkung. D.h. auch nach Errichtung des Feuerwehrgebäudes bleibt die Geruchsbelastung für die nördliche Anschlussfläche nahezu unverändert hoch.

Insofern wird nach wie vor die bestehende Geruchsproblematik langfristig eine wohnbauliche Weiterentwicklung verhindern. Dem verständlichen Wunsch nach Bauplätzen in der näheren Umgebung kann derzeit leider nicht entsprochen werden!

Was kann der Eigentümer des „Restgrundstücks“ tun?

Der Eigentümer der nördlichen Wohnbaufläche ist „praktizierender“ Landwirt. Er ist Hauptemittent und damit Hauptverursacher der oben beschriebenen Geruchsproblematik. Durch verschiedene Verbesserungsmaßnahmen bei der Ausbreitung der auftretenden Gerüche (zentrale Abluftabführung über erhöhte Schächte) und/oder Abluftreinigungsanlagen (Biowäscher, Biofilter), ggf. sogar durch Reduzierung des genehmigten Tierbestandes oder Standortverlagerung von Stallungen muss der Immissionswert von 10 % Jahres-Häufigkeit an Geruchsstunden erreicht werden. Dies bedarf einer intensiven gutachterlichen Begleitung.

Reichen die Maßnahmen auf dem Hof selbst nicht aus, müssen die Nachbarhöfe ähnliche Umstrukturierungen bzw. Umbauten vornehmen, die verbindlich per Vertrag geregelt werden müssen. Die erstmaligen Kosten sowie die nicht unerheblichen Folgekosten müssen vom Planbegünstigten übernommen werden; ebenfalls ist dieser nachweispflichtig.

**Bis zur verbindlichen Regelung der Geruchsproblematik ist keine Wohnbebauung auf der nördlichen Anschlussfläche zulässig!**

Im Auftrag

(Schütte)

## **5. Informationen**

### **5.1. Sachstand Akteursgespräch Rahmenplan**

01:37:23

Herr Aumann informiert, dass der Termin mit den beteiligten Akteuren statt gefunden habe. Aus dem beigefügten Protokoll können die Anregungen der Teilnehmer entnommen werden.

## Rahmenplanung Innenstadt Rheine

### Akteursforum Innenstadt

am 3. Juni 2013 von 17-19.00 Uhr im Kleinen Ratssaal, Stadt Rheine

Teilnehmende (Siehe Liste im Anhang)

### Begrüßung und Einführung

Herr Kuhlmann begrüßt alle Anwesenden und zeigt sich erfreut, dass so viele die Gelegenheit wahrgenommen haben, sich zu informieren und am Rahmenplanungsprozess aktiv teilzunehmen. Er betont, dass mit dem Konzept die Potenziale zu einer Weiterentwicklung der Innenstadt Rheine auf den Weg gebracht werden können.

Frau Fischer vom Planungsbüro BPW baumgart+partner stellt kurz den Verfahrensstand vor und gibt einen kurzen Rückblick der vergangenen Veranstaltungen. Es wird betont, dass der Rahmenplan als Grundlage zur Einwerbung von Fördermitteln benötigt wird und eine Vielzahl an Inhalten und Themenaspekten hier Eingang findet. Der integrative Ansatz ist ein ganz wesentliches Merkmal. Anschließend gibt Frau Fischer anhand einer Auswahl von Maßnahmen, die insbesondere die privaten Akteure betreffen, einen Überblick über die Vielfalt und die sechs erarbeiteten Handlungsfelder. Derzeit sind 48 Maßnahmen für die Innenstadt definiert, die im Rahmen der Umsetzungsstrategie priorisiert wurden. Dies erfolgt aufgrund der vielen anstehenden Aufgaben, um eine weitreichende Strategie für die kommenden 10-15 Jahre zu haben.

Im Folgenden sind die einzelnen Anmerkungen/Hinweise nach Handlungsfeldern sortiert festgehalten:

#### (1) Handlungsfeld A- Besondere Orte

##### Maßnahme A2 Bustreff

- Herr Schröder hält fest, dass die Förderaussichten sehr hoch sind und mit der neuen Linienumstellung eine gute Chance besteht, den gesamten Bereich neu zu ordnen und möglicherweise den Regionalbushof ebenfalls am Standort Bustreff zu integrieren. Eine Haltestelle wird im Bereich des heutigen Bahnhofes aber wohl bestehen bleiben.  
Zusammen mit der Aufwertung der Bahnhofstraße (Maßnahme C5) erfolgt eine Stärkung des Eingangs in die Innenstadt.

#### **Maßnahme A3 Marktplatz**

- Durch die IG Stadtgeflüster erfolgt der Hinweis, den Markt auf dem Marktplatz zu belassen und nicht auf den Borneplatz zu verlegen. Sie unterstützt die hohe Priorität der Maßnahme aufgrund der dringend erforderlichen Barrierefreiheit an diesem Ort. Den Impuls der Emsgalerie sollte Rheine nutzen, um aus der bisherigen Beliebigkeit des Angebots herauszukommen.  
Grundsätzlich wünschen sich die Vertreter eine hohe Transparenz bei der Durchführung der Maßnahmen für die Bürger durch entsprechende Beteiligung, Pressearbeit etc. .

#### **Maßnahme A4 Borneplatz**

- Frau Rudolph erkundigt sich, warum der Borneplatz als "das Eingangstor" in die Innenstadt eine niedrige Priorität hat?
- Herr Aumann weist darauf hin, dass vor dem Hintergrund der Emsgalerie und dem Zustand anderer Bereiche z.B. der Marktplatz Vorrang haben sollte, da hier der Handlungsdruck um einiges größer ist.

#### **Maßnahme A6 Bernburgplatz**

- Im Bereich der Stadthalle halten sich wieder zunehmend Störer auf, Herr Brockmeier bittet die Stadt, von der Ortssatzung Gebrauch zu machen und diese stärker anzuwenden.
- Die Stadt nimmt dies zur Kenntnis. Herr Aumann merkt zusätzlich an, dass dies jedoch keine dauerhafte Lösung sein kann. Ziel ist es über eine bessere Gestaltung und Angebote diesen gesamten Bereich für andere Nutzergruppen aufzuwerten.

#### **Maßnahme A7 Humboldtplatz**

- Herr Klos erkundigt sich, ob die Platzgestaltung am Humboldtplatz mit den aufgestellten Kübeln die endgültige Platzsituation darstellt. Er merkt an, dass die Stadt den Platz sehr stark asphaltiert hat und dies auf Kritik stößt.
- Herr Schröder antwortet, dass dies lediglich ein Provisorium darstellt, da der Bereich leider sehr stark zugeparkt wird. Die technischen Betriebe sind derzeit dabei, die unterschiedlichen Oberflächenauftragungen zu testen. Es wird dann mit den jeweiligen Akteuren noch eine genaue Abstimmung der Ausstattungselemente geben.

#### **Maßnahme A14 Lokale Baukultur stärken**

- Mehrere Akteure fordern, dass der Gestaltungsbeirat für die Öffentlichkeit geöffnet werden muss, die Entscheidungen sind häufig nicht nachvollziehbar und es entsteht der Eindruck, die Verwaltung berate lediglich sich selbst.
- Herr Aumann betont, dass dies ein ausschließlich fachlich besetztes Gremium ist und eine empfehlende und beratende Funktion hat. Der öffentliche Austausch sollte in einem anderen Rahmen stattfinden. Er verweist auf die Maßnahme A15, in der die Gründung eines Baukulturfördervereins initiiert werden sollte, der den richtigen Rahmen für diese Themen bildet sollte. Zudem gibt es

weitere Foren, z.B. „Forum Handel und Innenstadt“ der EWG, die diese Diskussionen ebenfalls führen könnten.

- Herr Schomburg unterstützt das Erfordernis einer öffentlichen Diskussion, um die Bürger zu informieren und Verständnis auf beiden Seiten zu erreichen.

## **(2) Handlungsfeld B "Vielfältiger Handelsstandort"**

### **Maßnahme B4 Ehem. Karstadt/Hertie**

- Herr Zimmzick erkundigt sich nach dem Stand in Bezug auf das leerstehende Karstadt/Hertie Gebäude am Staelschen Hof.
- Herr Welp antwortet, dass die EWG derzeit Gespräche mit einem Interessenten führt. Ob dies erfolgreich sein wird, kann man noch nicht sagen, aber soweit ist man noch nie gewesen. Die Maßnahme ist zudem explizit im Handlungskonzept aufgenommen.

### **Maßnahme B8 Quartiersgemeinschaften**

- Herr Brockmeier appelliert weitere ISG anzustreben, da dies auch Fördervorteile bietet, auch wenn die finanzielle Förderung zurückgegangen ist.
- Herr Schöning erkundigt sich, wer das Arbeitsgruppentreffen Citymanagement initiieren soll.
- Dies sollte die EWG übernehmen.

### **Maßnahme B9 Verfügungsfonds**

- Von Seiten der IG Stadtgeflüster wird dies begrüßt. Insbesondere die aktive bürgerschaftliche Beteiligung wird als positiv bewertet. Zudem spielt in den Augen der Bürger die sichtbaren Veränderungen eine ganz wesentliche Rolle. Durch die Konzentration von Mitteln, die hier für kleinere Projekte vergeben wird, sieht man, dass die Stadt etwas tut.
- Als Interessensvertreter des Innenstadtvereins merkt Herr Schöning an, dass wenn die Privaten den Geldtopf mitfinanzieren auch eine aktive Einbindung in Bezug auf die Vergabe erfolgen muss. Die privaten Akteure signalisieren, dass hier durchaus eine Bereitschaft besteht.
- Herr Aumann stellt klar, dass Maßnahmen aus einem möglichen Verfügungsfonds öffentlich (mindestens zu einem gewissen Anteil) finanziert werden, eine private Co- Finanzierung also möglich ist. Das besondere an einem Verfügungsfonds sind zwei Aspekte: Zum einen stellen private Akteure Anträge auf Förderung und zum anderen entscheidet hierüber ein eigener Beirat aus Akteuren.

## **(3) Handlungsfeld E "Wohnen"**

### **Allgemein**

- Herr Aumann merkt an, dass wirksame Maßnahmen in diesem Handlungsfeld nicht einseitig durch die öffentliche Hand erarbeitet werden können. Hier ist eine Kooperation mit Akteuren der Wohnungswirtschaft (Banken, Makler, Ei-

gentümer) erforderlich, was einen längeren Prozess nötig macht, dessen Verantwortlichkeiten innerhalb der Verwaltung noch nicht absehbar sind. Somit werden kurzfristig keine Erfolge sichtbar werden.

- Frau Fischer beschreibt die Ansprache der Immobilienbesitzer über Ideenskizzen und Musterlösungen, die zudem die Synergieeffekte der anderen Maßnahmen nutzen können.
- Es wird auf die Problematik hingewiesen, dass bei aktuellen Bauanträgen Parkplätze in der Erdgeschosszone realisiert werden, dies jedoch nicht im Sinne des Stadtbildes sein kann.
- Die Stadt hat hier planungsrechtlich keine Handhabe.
- Herr Howe sagt, dass für das Wohnen in der Innenstadt die Erwartungslage in Bezug auf das Parken trotzdem hoch ist. Dies sollte direkt am Haus/unter dem Haus möglich sein. Die Kosten für eine Tiefgarage sind meist nicht wirtschaftlich.
- Bei zwei Gebäuden wird die Stadt darauf hingewiesen, dass ein Eingreifen ihrerseits dringend wird. Dabei handelt es sich um die ehemalige Pizzeria an der Lingener Straße/Düppelstraße und das eingerüstete Gebäude Marktplatz 7.

#### **(4) Handlungsfeld F- Freiräume der Ems**

##### **Maßnahme F1 und F2 Gestaltung der Ufer**

- Herr Klos betont, dass die Gestaltung der Uferzonen und der Wasserzugänglichkeit eine Schlüsselmaßnahme darstellt.
- Herr Laumann unterstreicht den Wunsch die Ems durch Eingriffe in die Ufergestaltung sichtbar zu machen.
- Frau Rudolph beschreibt die infrastrukturellen Schwierigkeiten bei der Initiierung von Veranstaltungen an der Ems. Eine entsprechende Vorhaltung sei wünschenswert.

**(5) Allgemeine Anmerkungen:**

Herr Höing sagt, dass sich der Handelsstandort in Rheine durch die Emsgalerie verändern wird, wie genau wird sich jedoch erst in ein paar Jahren abzeichnen. Mit dem Konzept ist Rheine auf dem richtigen Weg. Viele Ansätze sind gestalterischer Art. Hier hat die Stadt die Chance durch Konzentration auf bestimmte Bereiche ihre Ressourcen sinnvoll einzusetzen. Eine Priorisierung der Maßnahmen ist bei der schrittweisen Umsetzung sehr sinnvoll.

Frau Eksen betont, dass das Konzept eine gute Basis darstellt und zum richtigen Zeitpunkt kommt. Es schafft Ruhe, da durch die Konzentration auf Bereiche mit hohem Handlungsbedarf eine entsprechende Priorisierung erfolgt. Weitere Maßnahmen werden hierbei aber schon mitgedacht, so dass für alle Akteure deutlich ist, dass diese nicht vergessen wurden, aber eben erst zu einem späteren Zeitpunkt angegangen werden können. Mit der Ems hat die Stadt Rheine ein besonderes Gut, die Konzentration auf diese Räume ist daher konsequent. Die Mitnahme der Immobilieneigentümer wird eine besondere Herausforderung spielen und wird viel Kapazität in Anspruch nehmen.

Herr Aumann bedankt sich für die Teilnahme am Termin und weist auf die Abschlussveranstaltung nach der Sommerpause hin. Anschließend sind die politischen Beschlüsse geplant.

Die Entwurfsfassung wird den Anwesenden ebenfalls während der TÖB Beteiligung zugeschickt.

gez. Maja Fischer (BPW baumgart+partner)

20. Juni 2013

Als nächstes werde die Stadtplanung ein großes Bürgerforum – September 2013 – vorbereiten und durchführen.

## **6. Eingaben**

01:40:45

Es liegen keine Eingaben vor.

- 7. Gestaltungssatzung für Werbeanlagen und Gebäudefassaden für die Innenstadt von Rheine**
- I. Beratung der Ergebnisse der Offenlage**
    - 1. Beteiligung der Öffentlichkeit**
    - 2. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**
  - II. Satzungsbeschluss**
  - III. Beschluss über die Gestaltungsfibel**
- Vorlage: 298/13**

01:46:33

Die Verwaltung verweist auf die Vorlage.

Die Fraktionen stimmen der Vorlage zu.

Herr Wewer regt an, in der Gestaltungsfibel auf Seite 15 ein anderes Bild mit einem kleineren Aufsteller zu verwenden.

#### **Beschluss:**

I. Beratung der Ergebnisse der Offenlage

#### **1. Beteiligung der Öffentlichkeit**

- 1.1 Anwohner XXX Sacharowstraße, 48432 Rheine;**  
E-Mail 17.03.2013 11:22 Uhr

#### Abwägungsempfehlung

1. Zur Rahmenplanung Innenstadt und zum Leerstand der Geschäfte auf dem Thie

Der vorliegende Entwurf einer Gestaltungssatzung ist Teil der Stadtentwicklungsstrategie, die das Ziel verfolgt, den Bereich der Innenstadt von Rheine weiter aufzuwerten, um ihn für die hier lebenden und arbeitenden Menschen - aber auch für die Besucher aus dem Umland - attraktiver zu gestalten.

Der städtebauliche Rahmenplan ist ein weiterer Baustein, dieses Ziel zu erreichen. Der vorliegende Entwurf dieser Gestaltungssatzung und der städtebauliche Rahmenplan Innenstadt sind jedoch formal getrennte Instrumente, die jeweils einen anderen inhaltlichen Schwerpunkt, unterschiedliche Wirkungsweisen sowie Rechtsgrundlagen besitzen.

Die gezielte Steuerung wirtschaftlicher Entwicklungen in bestimmten Bereichen der Innenstadt ist nicht Gegenstand einer Gestaltungssatzung. Hierfür sind andere städtebauliche Instrumente entsprechend geeignet.

Grundlage für die vorliegende Gestaltungssatzung ist vielmehr die historisch gewachsene, zu schützende und zu pflegende bauliche Stadtstruktur. Vor diesem Hintergrund werden räumlich und sachlich entsprechende Sorgfaltsabstufungen innerhalb der Satzung vorgenommen, welche die Schutzwürdigkeit der jeweiligen gewachsenen Innenstadtbereiche unter Berücksichtigung ihrer im Laufe der Zeit

widerfahrenen Veränderungen widerspiegeln. Dieses gewachsene Erbe ist in angemessener Art und Weise wiederum in Einklang zu bringen mit den heutigen und aktuellen Nutzungsanforderungen in und an die Innenstadt.

Maßgabe für die Entwicklung der Gestaltungssatzung sind somit vorrangig die Bewahrung, der Schutz und die behutsame Entwicklung des baulichen Erbes zum Wohle der Bürgerschaft von Rheine.

Da hier kein direkter inhaltlicher Bezug zur Gestaltungssatzung besteht, sind die Aussagen nicht abwägungsrelevant

## 2. Zur Entfernung von Werbeflächen nach Geschäftsaufgabe durch den Gebäudeeigentümer

Gemäß § 6 (4) der Gestaltungssatzung sind widerrechtlich angebrachte Abdeckungen, Beklebungen oder Plakatierungen spätestens innerhalb von 2 Wochen vom Eigentümer der baulichen Anlage zu entfernen. Für funktionslos gewordene Werbeanlagen und Warenautomaten gilt aufgrund des größeren Aufwandes eine Entfernungsfrist von 4 Wochen.

Es wird festgestellt, dass der Anregung somit bereits in dem vorliegenden Satzungsentwurf entsprochen worden.

## 3. Zu den allgemeinen Aussagen

Die Allgemeinen Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Sie stehen in keinem direkten Zusammenhang mit der Gestaltungssatzung und sind deshalb nicht abwägungsrelevant

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### 1.2 **Anwohner XXX Sacharowstraße, 48432 Rheine;** E-Mail 17.03.2013 11:24 Uhr

#### Abwägungsempfehlung

Die Anregungen und Erläuterungen zum bauordnungsrechtlichen Verunstaltungs- / Einfügungsgebot und zu den Rechtsgrundlagen für örtliche Bauvorschriften werden zur Kenntnis genommen, sind aber nicht abwägungsrelevant.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### 1.3 **Anwohner XXX Sacharowstraße, 48432 Rheine;** E-Mail 17.03.2013 11:26 Uhr

#### Abwägungsempfehlung

Seit 2001 gilt für einen Teil der Innenstadt von Rheine eine Gestaltungssatzung für Werbeanlagen und Fassaden. Im Zuge der Anwendung wurde einigen Bestimmungen der Satzung von gerichtlicher Seite eine nicht ausreichende Konkretisierung/Eindeutigkeit der rechtlichen Tatbestände attestiert. Im Zuge der Aufstellung der neuen Satzung wird dieser gerichtlichen Kritik Rechnung getragen, indem die Bestimmungen detailliert und eindeutig formuliert und im Bedarfsfalle mit konkreten Maßen, Beschreibungen und Begriffsdefinitionen versehen wurden.

Der vom Bürger vorgeschlagene Alternativentwurf deckt im Wesentlichen alle Tatbestände, die der städtische Satzungsentwurf regelt, gleichfalls ab – allerdings meist in vereinfachter und verallgemeinerter Form. Hierbei entsteht im Grunde dieselbe rechtliche Unbestimmtheit, die zur richterlichen Kritik an der alten Satzungsfassung geführt hat.

Einerseits wird vom Bürger bei Werbeanlagen, die wesentlich auf das gestalterische Erscheinungsbild von Gebäuden und einwirken, auf die nach Meinung des Bürgers ausreichenden grundsätzlichen Regelungen der Landesbauordnung verwiesen (Verunstaltungs-/Einfügungsgebot). Von daher wird im Alternativentwurf auf konkretisierte Regelungen verzichtet (z.B. was Form, Größe, Gliederung, Material, Farbe und Anbringungsart von Werbeanlagen und Gebäudefassaden anbelangt). Andererseits werden im Alternativentwurf detaillierte Regelungen zu Markisen, Breite von Werbeanlagen, Fensterbeklebungen und Schaukästen vorgeschlagen, deren maßlich fixierte Regulierung sogar noch über die ansonsten kritisierten Bestimmungen des städtischen Satzungsentwurfes hinausgeht.

Weiterhin werden in dem vom Bürger vorgeschlagenen Satzungsentwurf auch Regelungen zu Warenauslagen, Warenstände, Werbeträger oder sonstiges bewegliches Mobiliar im öffentlichen Straßenraum (z.B. Klappstände) sowie zur Gestaltung von Außengastronomie hinzugefügt und z.T. detailliert geregelt. Damit wird der Betrachtungstatbestand bzw. der sachliche Geltungsbereich der Gestaltungssatzung erheblich ausgeweitet. Beschränkt sich der städtische Satzungsentwurf auf ortsfest auf privaten Flächen angebrachte Werbeanlagen und Fassaden, so wird im vorgeschlagenen Alternativentwurf der zu regelnde Tatbestand auf mobile private Anlagen auf üblicherweise öffentlichen Flächen ausgeweitet. Da jedoch die Eigentumsituation entscheidende Auswirkung auf die Umsetzbarkeit einer Satzung besitzt, hat es sich in der Anwendungspraxis als zielführender herausgestellt, wenn gestalterische Vorgaben für private und öffentliche Flächen förmlich getrennt werden. Die Steuerung mobiler Werbeanlagen und Warenauslagen auf öffentlichen Flächen im Vorbereitungsbereich von Geschäften kann zielführender und flexibler über die entsprechende Anwendung der Sondernutzungssatzung und Bewilligung von Lizenzen erfolgen. Hierdurch kann der sachliche Umfang der Gestaltungssatzung materiell auf das öffentlichkeitswirksame Privateigentum konzentriert und das Konfliktpotenzial einer Gestaltungssatzung reduziert werden.

Flankierend zur neuen Gestaltungssatzung wurde ein Gestaltungsleitbild auch für mobile Werbeträger bzw. für Außengastronomie auf öffentlichen Flächen erarbeitet und politisch bestätigt, welches Grundlage für die weitere Anwendung der Sondernutzungssatzung der Stadt Rheine sein soll. Das Gestaltungsleitbild beinhaltet sinngemäß wesentliche Tatbestände der § 10 bis 12 der vom Bürger vorgeschlagenen Alternativsatzung.

Es wird festgestellt, dass dem alternativen Satzungsentwurf nicht gefolgt wird, da die vorgeschlagenen Regelungen einerseits zum Teil rechtlich nicht ausreichend bestimmt sind und andererseits über die in der Satzungs begründung abgewogene Regulierungstiefe/ Einschränkung hinausgehen. Weiterhin entspricht es nicht den politischen Zielsetzungen, mobile Werbeanlagen und die Außengastronomie auf öffentlichen Flächen formalrechtlich im Rahmen einer Gestaltungssatzung zu regeln. Hierfür sollen andere Instrumente angewandt werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.4 **Anwohner XXX Sacharowstraße, 48432 Rheine;**  
E-Mail 17.03.2013 11:28 Uhr

Abwägungsempfehlung

1. Anmerkungen zu Beteiligungsverfahren

Die Hinweise zum Beteiligungsverfahren Ems-Galerie werden zur Kenntnis genommen. Das Bauleitplanverfahren zur 13. Änderung des Bebauungsplanes Westliche Innenstadt ist nicht Gegenstand dieses Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung einer Gestaltungssatzung. Im vorliegenden Beteiligungsverfahren zu dieser Gestaltungssatzung werden die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz eingehalten.

2. Anmerkung zum Stadtmarketing

Die Hinweise zum Stadtmarketing werden zur Kenntnis genommen. Grundlage und entscheidende Maßgabe für die vorliegende Gestaltungssatzung ist der Erhalt, der Schutz und die Pflege der historisch gewachsenen baulichen Stadtstruktur. Die strategische Ausrichtung des Stadtmarketings ist nicht Gegenstand dieser Gestaltungssatzung und daher nicht abwägungsrelevant.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5 **Anwohner XXX Sacharowstraße, 48432 Rheine;**  
E-Mail 17.03.2013 11:29 Uhr

Abwägungsempfehlung

Es wird festgestellt, dass es einen regelmäßig tagenden Gestaltungsbeirat bei der Stadt Rheine gibt. Ein Erfordernis für eine Änderung der Zusammensetzung des Gestaltungsbeirates wird nicht gesehen. Die Vorschläge des Gestaltungsbeirates dienen als Grundlage für politische wie auch für administrative Entscheidungen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.6 **Anwohner XXX Sacharowstraße, 48432 Rheine;**  
E-Mail 17.03.2013 11:32 Uhr

Abwägungsempfehlung

Die Stadt Rheine führte im Zusammenhang mit der Aufstellung dieser Gestaltungssatzung bis dato bereits eine über das übliche Maß hinausgehende intensive Öffentlichkeitsbeteiligung durch. Nach zwei sog. Akteursforen, bei denen gezielt betroffene und sachverständige Akteure der Innenstadt eingeladen und um ihre Stellungnahme gebeten wurden, wurde der Satzungsentwurf inkl. seiner Begründung für die Dauer eines Monats zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Die in diesem Zusammenhang eingebrachten Anregungen sind sukzessive und sachgerecht in die Überarbeitung des Satzungsentwurfes eingeflossen. Nach dem 2. Akteursforum und der öffentlichen Auslegung hat sich gezeigt, dass keine wesentlichen neuen Anregungen vorgetragen wurden. Vor dem Hintergrund, dass

keine weiteren wesentlichen Anregungen von Akteuren der Innenstadt zu erwarten sind, und auch im Rahmen der öffentlichen Auslegung keine wesentlichen neuen Anregungen eingegangen waren, wird die Durchführung eines 3. Akteursforums als sachlich nicht angemessen beurteilt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.7 **Anwohner XXX Sacharowstraße, 48432 Rheine;**  
E-Mail 17.03.2013 11:33 Uhr

Abwägungsempfehlung

Es wird festgestellt, das Skybeamer gem. § 9 (2) des Satzungsentwurfes unzulässig sind, wenn es sich hierbei um Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht handelt.

Werbetafeln an Bahnanlagen, die der Fremdwerbung dienen, fallen zukünftig in den Geltungsbereich dieser Satzung. Gemäß § 7 (2) des Satzungsentwurfes ist Fremdwerbung nur untergeordnet und in Verbindung mit Eigenwerbung zulässig. Die derzeit anzutreffenden großformatigen Werbetafeln mit Fremdwerbung sind somit zukünftig nicht mehr zulässig.

Das Aufstellen von Litfasssäulen u. ä. Werbeträgern auf öffentlichen Flächen erfordert aufgrund der Eigentumssituation grundsätzlich die Zustimmung der Stadtverwaltung. Hierüber ist eine entsprechende Steuerung zu Art, Ort und Umfang der Werbeträger auf öffentlichen Flächen möglich. Ein Ausschluss von Litfasssäulen ist nicht beabsichtigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.8 **Anwohner XXX Sacharowstraße, 48432 Rheine;**  
E-Mail 17.03.2013 11:35 Uhr

Abwägungsempfehlung

1. Zu den Leuchtkästen

Es wird festgestellt, dass gemäß § 5 (5) Leuchtkästen oder Leuchttransparente als kastenförmige selbstleuchtende Anlagen definiert sind, die von innen heraus Licht ausstrahlen. Dazu zählen auch Kästen, die durch entsprechende Vorkehrungen (z.B. Abdeckungen) visuell selbstleuchtende Buchstaben erzeugen. Entscheidend ist hierbei der „Kastencharakter“ der Werbeanlage, der als stereometrischer Körper über eine entsprechende visuelle „Massivität“ verfügt und damit störend auf die Gebäudefassade und ihre (plastische) Gliederung einwirkt. Selbstleuchtende Einzelbuchstaben, auch wenn sie auf einer flächigen Unterkonstruktion angebracht sind, zählen demnach nicht zu den Leuchtkästen im Sinne dieser Satzung.

2. Anmerkungen zur (Bau-)genehmigungspflichtigkeit i. V. m. dem bauordnungsrechtlichen Verunstaltungsverbot

Wie der Bürger richtig feststellt, gehören Werbeanlagen zunächst einmal grundsätzlich zu den genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen. Gleichfalls ist richtig,

dass im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens unter anderem zu prüfen ist, ob eine Verunstaltung i.S. des § 12 BauO NW vorliegt. Das Verunstaltungsgebot ist in der Rechtsprechung und gängigen Rechtspraxis jedoch weitgehend unbestimmt. D.h., ohne eine klare und eindeutige Beurteilungsgrundlage ist eine Verunstaltung i.S. der BauO NW in der Praxis kaum rechtssicher nachzuweisen. Eine gestalterische Steuerung und Ordnung von Werbeanlagen ist auf dieser Rechtsgrundlage praktisch unmöglich. Mit dem § 86 BauO NW (Örtliche Bauvorschriften) hat der Gesetzgeber den Kommunen ein Rechtsinstrument in die Hand gegeben, durch Erlass von Ortssatzungen eine ortsbezogene und eindeutig bestimmte Rechts- und Beurteilungsgrundlage für die stadtgestalterische Steuerung und Ordnung baulicher Anlagen zu schaffen.

Vor diesem Hintergrund ist es zielführend, die materiellrechtliche Unbestimmtheit des § 12 BauO NW durch konkrete und möglichst exakt definierte Beurteilungsgrundlagen im Rahmen einer Gestaltungssatzung zu überwinden. An dieser Stelle sei angemerkt, dass gerade die mangelnde Konkretisierung und Bestimmtheit einiger Regelungen in der alten Gestaltungssatzung verwaltungsgerichtlich bemängelt wurde.

Es wird festgestellt, dass die detaillierten Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes der Gestaltungssatzung (wie. z.B. zu Leuchtkästen, Schilder, Beklebung) nicht im Widerspruch mit den Bestimmungen des § 12 BauO NW stehen. Sie dienen vielmehr deren Konkretisierung und damit der Verbesserung der rechtlichen Bestimmtheit und der Rechtssicherheit in der Anwendung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### 1.9 **Anwohner XXX Sacharowstraße, 48432 Rheine;**

E-Mail 17.03.2013 11:37 Uhr

##### Abwägungsempfehlung

Es ist festzustellen, dass die Produktwerbung i.S. der Satzung gem. § 5 (7) die Anpreisung von Waren, Marken und Produkten ist. Typisches Beispiel hierfür sind Markenlogos (z.B. von Getränkehersteller) im Zusammenhang mit einer Werbeanlage, einem Sonnenschutz oder dem Mobiliar einer Gaststätte. Entscheidend hierbei ist die bildhafte Vermittlung, z.B. in Form eines Logos oder eines eingetragenen Warenzeichens. Durch die Regelungen in der Gestaltungssatzung soll zukünftig vermieden werden, dass ein ortsansässiger Betrieb quasi indirekt als markanter Werbeträger für ortsungebundene Produkte fungiert. Wie das Beispiel deutlich macht, ist somit nicht davon auszugehen, dass sich Produktwerbung im Zusammenhang mit gewerblichen Nutzungen täglich ändert, wie dies z.B. bei modernen Billboards der Fall ist. Vielmehr handelt es sich dabei um von den entsprechenden Produktherstellern zur Verfügung gestellte Werbeanlagen oder entsprechendes Mobiliar. (Handschriftliche) Informationen über das Tagesangebot (z.B. von Speisen) fallen nicht unter den Begriff der Produktwerbung i.S. der Satzung, da hier im Regelfall der Informationscharakter gegenüber dem Werbecharakter überwiegt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.10 **Anwohner XXX Sacharowstraße, 48432 Rheine;**  
E-Mail 17.03.2013 11:38 Uhr

Abwägungsempfehlung

Es wird festgestellt, dass die farbliche Gestaltung von registrierten Firmen- und Warenzeichen (und damit u.a. auch von Unternehmenslogos) gemäß § 3 (3) von den Vorgaben der Gestaltungssatzung ausgenommen ist. Die Anregung des Bürgers ist somit bereits in der vorliegenden Entwurfsfassung berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.11 **Anwohner XXX Sacharowstraße, 48432 Rheine;**  
E-Mail 17.03.2013 11:40 Uhr

Abwägungsempfehlung

Gemäß § 65 (1) Nr. 34 BauO NW sind Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen genehmigungsfrei, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung. Die Konkretisierung „insbesondere für Ausverkäufe und Schlussverkäufe an der Stätte der Leistung“ benennt wesentliche Tatbestände, aufgrund der Formulierung „insbesondere“ sind diese jedoch nicht abschließend.

Vor diesem Hintergrund wird die bauordnungsrechtliche Bestimmung in der Gestaltungssatzung unter § 4 (2) weiter konkretisiert. Es wird festgestellt, dass die Konkretisierung nicht der Bestimmung des § 65 (1) Nr. 34 BauO NW widerspricht.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.12 **Anwohner XXX Sacharowstraße, 48432 Rheine;**  
E-Mail 17.03.2013 11:41 Uhr

Abwägungsempfehlung

Hier wird auf die Abwägung Punkt 2 zur Stellungnahme 1.8 verwiesen und festgestellt, dass auf die differenzierten Regelungen in § 8 (5) des Satzungsentwurfes zu Fenster-/Glasflächenbeklebungen wird nicht verzichtet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.13 **Anwohner XXX Sacharowstraße, 48432 Rheine;**  
E-Mail 17.03.2013 11:49 Uhr

Abwägungsempfehlung

Hier wird auf die Abwägung Punkt 2 zur Stellungnahme 1.8 verwiesen und festgestellt, dass auf die geschossabhängig differenzierten Regelungen in § 8 (5) des Satzungsentwurfes zu Fenster-/Glasflächenbeklebungen nicht verzichtet wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.14 **Anwohner XXX Sacharowstraße, 48432 Rheine;**  
E-Mail 17.03.2013 11:50 Uhr

Abwägungsempfehlung

Es wird festgestellt, dass diese Stellungnahme identisch mit der Stellungnahme 1.12 ist somit wird auf die Abwägung zu 1.12 verwiesen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.15 **Anwohner XXX Sacharowstraße, 48432 Rheine;**  
E-Mail 17.03.2013 11:52 Uhr

Abwägungsempfehlung

Der § 11 (4) des Satzungsentwurfes benennt drei Kategorien von Auslegern: Zum einen Würfel, Pyramiden, Prismen oder ähnliche Körpern. Hiermit sind mathematisch-stereometrische Körper benannt. Im Gegensatz hierzu stehen figürliche Formen oder Produktimitate, die sich von erstgenannten stereometrischen Formen durch ihre „organische“ und symbolträchtige Form unterscheiden und sich dadurch stärker von der Gebäudegestaltung abheben. Es wird festgestellt, dass durch die Nennung der unterschiedlichen Formarten in der Satzung und der damit vorgenommenen Differenzierung und Abgrenzung der Begriff „figürliche Form“ ausreichend genau bestimmt ist. Im Übrigen wird auf die Abwägung Punkt 2 zur Stellungnahme 1.8 verwiesen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.16 **Anwohner XXX Sacharowstraße, 48432 Rheine;**  
E-Mail 17.03.2013 11:53 Uhr

Abwägungsempfehlung

Hier wird auf die Abwägung Punkt 2 zur Stellungnahme 1.8 verwiesen und festgestellt, dass auf die geschossabhängig differenzierten Regelungen für die Erdgeschossfassade nicht verzichtet wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**1.17 Anwohner XXX Sacharowstraße, 48432 Rheine;**  
E-Mail 17.03.2013 11:54 Uhr

Abwägungsempfehlung

Es wird festgestellt, dass diese Stellungnahme identisch mit der Stellungnahme 1.16 ist somit wird auf die Abwägung zu 1.16 verwiesen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**1.18 Anwohner XXX Sacharowstraße, 48432 Rheine;**  
E-Mail 17.03.2013 14:56 Uhr

Abwägungsempfehlung

Sofern Gebäude mit ihren Fassaden in unterschiedlichen Geltungsbereichen er  
Satzung liegen, so sind seitenweise die jeweils dem Geltungsbereich zugeordne-  
ten Regelungen einzuhalten. Die Abgrenzung insbesondere der Geltungsbereiche  
B und C erfolgte vor dem Hintergrund der Fernwirkung und der Schutzwürdigkeit  
des historisch gewachsenen Stadtkörpers. Gebäuden, durch die eine Geltungsbe-  
reichsgrenze verläuft, befinden sich im Übergangsbereich zwischen historisch  
gewachsenen und autororientiert aufgelockerten Stadträumen, so dass ihre Fas-  
saden mit unterschiedlichen Stadtraumsituationen in Wechselwirkung treten.  
Hieraus abgeleitet sind in solchen Fällen die Fassadenseiten auch unterschiedli-  
chen Geltungsbereichen zugeordnet.

Diese stadtstrukturabhängige Differenzierung erfolgt unter städtebaulichen Ge-  
sichtspunkten und ist nicht abhängig von der Nutzung des Gebäudes. Es wird  
festgestellt, dass ein Verzicht auf diese differenzierte Regelung – insbesondere  
bei großflächigen Gebäuden – der jeweiligen stadträumlichen Situation nicht ge-  
recht würde. Erfahrungsgemäß geht eine undifferenzierte gebäudeeinheitliche  
Betrachtung dieser Grenzfälle aufgrund fehlender Rechtsgrundlagen zu Lasten  
des schutzwürdigeren Bereichs.

Im Übrigen wird auf die Abwägung Punkt 2 zur Stellungnahme 1.8 verwiesen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**1.19 Anwohner XXX Sacharowstraße, 48432 Rheine;**  
E-Mail 17.03.2013 14:58 Uhr

Abwägungsempfehlung

Es wird festgestellt, dass gemäß § 8 (5) des Satzungsentwurfs Werbeanlagen  
(hierzu zählen u.a. auch Fensterwerbungen) auch oberhalb der Erdgeschosszone  
zulässig sind, wenn das Gebäude in den Obergeschossen gewerblich genutzt  
wird. Die Zulässigkeit von Werbeanlagen wird hierbei an die gewerbliche Nutzung  
gebunden, um Wohnnutzungen in den Obergeschossen durch werbeanlagenbe-  
dingte Beeinträchtigungen zu schützen.

Die Zulässigkeit von Werbeanlagen in den Obergeschossen wird als Ausnahme-  
regelung mit einem besonderen Begründungserfordernis verbunden, um die auf-

grund ihrer Höhenlage stärker fernwirksame Werbeanlagen ordnungsbehördlich besser steuern zu können.

Im Übrigen wird auf die Abwägung Punkt 2 zur Stellungnahme 1.8 verwiesen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.20 **Anwohner XXX Sacharowstraße, 48432 Rheine;**

E-Mail 17.03.2013 14:59 Uhr

Abwägungsempfehlung

Gemäß § 8 (5) des Satzungsentwurfs sind Fensterbeklebungen von 10 % bis 20 % der (Schau-)Fensterfläche zulässig. Hinsichtlich des Inhalts der Beklebungen gibt es keine Regelung, d.h. hier können auch Angaben über Inhaber und Öffnungszeiten erfolgen.

Lediglich die Größe von separaten (an der Fassade angebrachten) Hinweisschildern, die Namen, Beruf, Öffnungs- und Sprechzeiten beinhalten können, wird in der Satzung geregelt.

Somit ist die Anregung des Bürgers bereits im Satzungsentwurf berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.21 **Anwohner XXX Sacharowstraße, 48432 Rheine;**

E-Mail 17.03.2013 15:01 Uhr

Abwägungsempfehlung

Es wird festgestellt, dass es ohne Nennung von Höchstmaßen der Gestaltungsatzung an rechtlicher Bestimmtheit und an ausreichender Grundlage für eine ordnungsbehördliche Beurteilung wesentlicher Kriterien einer beantragten Werbeanlage mangeln würde. In der praktischen Konsequenz wäre die Gestaltungsatzung in ihrer Anwendung nahezu wirkungslos.

Im Übrigen wird auf die Abwägung Punkt 2 zur Stellungnahme 1.8 verwiesen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.21 **Anwohner XXX Sacharowstraße, 48432 Rheine;**

E-Mail 17.03.2013 15:02 Uhr und E-Mail 17.03.2013 15:04 Uhr

Abwägungsempfehlung

In Abgrenzung zu »geschichtslosen« Innenstädten und in Konkurrenz zu benachbarten historischen Innenstädten ist es für die Entwicklung der Innenstadt Rheine wichtig, die städtebaulichen Qualitäten und unverwechselbare Eigenart des gewachsenen Stadtbildes zu stärken. Damit wird gleichzeitig dem „Erlebnisraum / Einkaufsort Innenstadt“ zu einem prägnanteren, positiv besetzten Profil verholfen, was langfristig der Sicherung des Einzelhandelsstandortes Innenstadt dient. Neben der Gestaltungswirkung der Gebäude und Gebäudefassaden besitzen die Geschäftspräsentationen und Werbeanlagen des örtlichen Einzelhandels einen wesentlichen Anteil bei der visuellen Wahrnehmung der Innenstadt. Vor dem

Hintergrund des individuellen und in Konkurrenz stehenden Geschäftsinteresses laufen Werbung und die äußere Gestaltung des Betriebes jedoch Gefahr, übergeordnete Interessen der Allgemeinheit, wie den Schutz des gewachsenen Stadt- und Straßenbildes, nicht ausreichend zu berücksichtigen. Mit dieser Gestaltungssatzung soll daher ein allgemeinverbindlicher Rahmen vorgegeben werden, welcher zum Einen dem Interessensausgleich zwischen öffentlichen und privaten Belangen verpflichtet ist, und welcher zum Anderen der nachhaltigen Attraktivitätssteigerung der Innenstadt als geschichtsträchtiger Wohn-, Arbeits- und Einkaufsstandort dient.

Die restriktiven Regelungen sind durch ihre Differenziertheit und aufgrund der numerisch-quantitativen Formulierungen eindeutig bestimmt. Sie berücksichtigen bzw. schützen traditionelle Ortsbildelemente im Zentrum und gewährleisten in einem sachgerechten Rahmen die Selbstdarstellung des innerstädtischen Einzelhandels und Dienstleistungsgewerbes. Der Interessensausgleich zwischen den unterschiedlichen Belangen und damit die Verhältnismäßigkeit der Regelungen sind in der Satzungsbegründung detailliert dokumentiert.

Es wird festgestellt, dass der restriktive Charakter der Gestaltungssatzung weiterhin erhalten bleibt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.22 **Anwohner XXX Sacharowstraße, 48432 Rheine;**  
E-Mail 17.03.2013 15:05 Uhr

#### Abwägungsempfehlung

Es wird festgestellt, dass es aus der Stellungnahme nicht hervor geht, welchen oder welche Begriffe mit der Frage gemeint sind und daher auch nicht abwägungsrelevant. Grundsätzlich ist es Ziel der Begründung, neben der Herleitung der getroffenen Regelungen und der Darstellung des Interessensausgleiches in der Abwägung, auch dem fachlich nicht geschulten Bürger eine möglichst allgemeinverständliche Erläuterung an die Hand zu geben. Vor dem Hintergrund der Bürgerfreundlichkeit und Transparenz im Umgang mit rechtlichen Inhalten werden in der Begründung erläuternde Ausführungen in einem größeren Umfang vorgenommen, als dies rein rechtlich betrachtet erforderlich wäre.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.23 **Anwohner XXX Sacharowstraße, 48432 Rheine;**  
E-Mail 17.03.2013 15:09 Uhr

#### Abwägungsempfehlung

Es wird festgestellt, dass das Aufstellungsverfahren zu dieser Gestaltungssatzung und zur Ems-Galerie sind formell unabhängig. Inhalte des städtebaulichen Vertrages zum Verfahren Ems-Galerie sind nicht Gegenstand des in Rede stehenden Verfahrens zur Aufstellung der Gestaltungssatzung.

Dessen ungeachtet finden auch vor Rechtskraft der Gestaltungssatzung stadtgestalterische Aspekte bei der Realisierung der Galerie ihre angemessene Berücksichtigung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.24 **Anwohner XXX Sacharowstraße, 48432 Rheine;**  
E-Mail 17.03.2013 15:11 Uhr

Abwägungsempfehlung

Bei Schaukästen handelt es sich um eine Sonderform der Werbeanlagen, da hier in der Regel der Informationscharakter und weniger die Werbeaussage im Vordergrund steht. Somit gilt für Schaukästen grundsätzlich die gleiche Rechtsgrundlage wie für Werbeanlagen. Nach § 29 (2) BauGB gilt für alle baulichen Anlagen, dass die Vorschriften des Bauordnungsrechtes (z.B. § 86 BauO NW) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z.B. Ortssatzungen) unberührt bleiben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.25 **Anwohner XXX Sacharowstraße, 48432 Rheine;**  
E-Mail 17.03.2013 15:12 Uhr

Abwägungsempfehlung

Gemäß Bauordnungsrecht als Rechtsgrundlage für die Aufstellung von örtlichen Bauvorschriften und vor dem Hintergrund des Bestandschutzgrundsatzes sind ausschließlich die Errichtung, (wesentliche) Änderung und der Abbruch baulicher Anlagen genehmigungspflichtig. Es wird festgestellt, dass ein darüber hinausgehender Eingriff in das private Eigentumsrecht nur bei akuter Gefahr der öffentlichen Ordnung u. ä. zulässig wäre. Vor diesem rechtlichen Hintergrund gelten die Vorgaben der Gestaltungssatzung nicht bei reinen Instandhaltungsmaßnahmen bestehender Anlagen.

Für das Verunstaltungsgebot in § 12 BauO NW gilt der Bestandschutzgrundsatz gleichermaßen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.26 **Anwohner XXX Sacharowstraße, 48432 Rheine;**  
E-Mail 17.03.2013 15:14 Uhr

Abwägungsempfehlung

Die Hinweise zum Beteiligungsverfahren Ems-Galerie werden zur Kenntnis genommen. Das Bauleitplanverfahren zur 13. Änderung des Bebauungsplanes Westliche Innenstadt ist nicht Gegenstand dieses Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung einer Gestaltungssatzung. Im vorliegenden Beteiligungsverfahren zu dieser Gestaltungssatzung werden die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz eingehalten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**1.27 Es wird festgestellt, dass keine weiteren Einwendungen eingegangen sind.**

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**2. Beteiligung der der Behörden und sonstiger Träger öffentliche Be-  
lan ge**

**2.1 Einzelhandelsverband Westfalen-Münsterland e.V., 48163 Münster**  
Schreiben vom 05.04.2013

Abwägungsempfehlung

Zu Punkt 1:

Die in § 4 (2) des Satzungsentwurfes definierte Genehmigungsfreiheit für Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen wird von max. 3 auf max. 4 Wochen ausgeweitet, jeweils bis zu 4-mal im Jahr. Einer weitergehenden Ausweitung wird nicht gefolgt, da hierdurch genehmigungsfreie Werbeanlagen mehr als 16 Wochen pro Jahr zulässig wären, was 1/3 des Kalenderjahres übersteigen würde. Darüber hinausgehende Zeiträume eines Sonder- oder Räumungsverkauf sind auf Antrag mit entsprechender Begründung unter Berufung auf § 19 der Satzung möglich. Wie der Einzelhandelsverband anführt, beläuft sich die Dauer „normaler“ Schlussverkäufe auf 2 bis 3 Wochen, so dass der Regelfall genehmigungsfrei ist und nur „Sonderfälle“ genehmigungspflichtig werden, was von hier aus als zumutbar angesehen wird.

Der Anregung, die Genehmigungsfreiheit für Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen auszuweiten, wird gefolgt.

Weiter zu Punkt 1:

Werbeanlagen zu öffentlichen Wahlen und Abstimmungen sind für die Dauer des Wahlkampfes genehmigungsfrei. Die Entfernungspflicht für diese Werbeanlagen beginnt gemäß Satzung somit grundsätzlich am Tage nach der Wahl. Da es dem Sachverhalt inne wohnt, dass die Werbeanlagen zahlreich im gesamten Stadtgebiet verteilt sind, wird ordnungsbehördlich für die Dauer des Entfernungsprozesses ein angemessener Zeitraum zugestanden. Eine dahingehende Konkretisierung der Bestimmungen, auch die zulässige Dauer der Entfernung zu regeln, wird als unnötige Überreglementierung angesehen, insbesondere da die Dauer des Entfernungsprozesses wesentlich von den organisatorischen Möglichkeiten der einzelnen Parteien und deren ehrenamtlichen Helfern abhängen.

Es wird festgestellt, dass eine Änderung der Bestimmungen in § 4 (2) des Satzungsentwurfes nicht erfolgt.

Zu Punkt 2:

Die Bestimmungen des § 14 (2) des Satzungsentwurfes zielen darauf ab, eine nicht sachgerechte (da auf Fernwirkung ausgerichtete) Anordnung von Schau-

fenstern oberhalb der Erdgeschosszone im kleinteilig gewachsenen Stadtraum zu vermeiden. Für Großverkaufsstätten wie z.B. Möbelhäuser, die sich im aufgelockerten Innenstadtrand befinden, ergibt sich – wie in der Anregung geschildert – sowohl gebäudetypologisch wie auch stadträumlich eine andere Situation. In diesem Fall können Schaufenster oberhalb der Erdgeschosszone als stadtraumverträglich angesehen werden.

Es wird festgestellt, dass aus diesem Grund der § 14 (2) des Satzungsentwurfes mit einer abweichenden Zulässigkeit von Schaufenstern oberhalb der Erdgeschosszone bei Großverkaufsstätten im Sinne von § 5 (3) des Satzungsentwurfes, die sich in der Zone C befinden, ergänzt wird.

Zu Punkt 3:

Gemäß § 3 (1) des Satzungsentwurfes gilt die Satzung für die Errichtung und Änderung von Werbeanlagen und Warenautomaten gemäß § 13 BauO NW. Erhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen, bei der der äußere Eindruck der Anlage nicht wesentlich beeinträchtigt wird, gehören demnach nicht zum sachlichen Geltungsbereich und unterliegen somit nicht dieser Gestaltungssatzung.

Zu Punkt 4:

Die Anwendung der Gestaltungssatzung obliegt der zuständigen Ordnungsbehörde (hier: Bauordnung der Stadt Rheine). Insofern erfolgen Entscheidungen entsprechend den verwaltungsinternen Vorgaben. Als Entscheidungshilfe/-orientierung im Streitfalle dienen unter anderem die aktuelle Rechtsprechung bzw. entsprechende Referenzfälle.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**2.2 Es wird festgestellt, dass keine weiteren Einwendungen eingegangen sind.**

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **II. Satzungsbeschluss**

### **1. Beschluss über die Abwägungsempfehlung des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"**

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Empfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" zu den Beteiligungsverfahren zur Kenntnis und beschließt diese.

Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses - die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Gestaltungssatzung betroffenen Belange vor (s. Anlage 5: Vorlage Nr. 067/13).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **2. Satzungsbeschluss**

Auf Grundlage der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 194), in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 Nr. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) – Landesbauordnung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert am 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863) wird die Gestaltungssatzung in der vorgelegten Form für Werbeanlagen und Gebäudefassaden, der Stadt Rheine nebst beigefügter Begründung als Satzung beschlossen

Der räumliche Geltungsbereich ist in der beigefügten Begründung (Anlage 2) beschrieben und im Übersichtsplan (Anlage 3) dargestellt.

Diese Satzung (Anlage 1) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die »Satzung über die Gestaltung von Werbeanlagen und Gebäudefassaden für den Kernbereich der Innenstadt der Stadt Rheine« vom 8. März 2001, geändert am 1. Januar 2002, außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **III. Beschluss über die Gestaltungsfibel**

Die Gestaltungsfibel mit den Gestaltungsleitlinien für Außengastronomie und Warenauslagen (räumlicher Geltungsbereich der Gestaltungssatzung) der Stadt Rheine (Anlage 4) wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 8. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 303, Kennwort: "Gellendorfer Mark-Süd", der Stadt Rheine**
- I. Beratung der Stellungnahmen**
    - 1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB**
    - 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB**
  - II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"**
  - III. Satzungsbeschluss nebst Begründung**
- Vorlage: 295/13**

01:57:52

Die Verwaltung verweist auf die Vorlage. Die Ausschussmitglieder folgen dem Vorschlag.

**Beschluss:**

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, folgende Beschlüsse zu fassen:

**I. Beratung der Stellungnahmen**

**1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
i. V. m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB**

Es wird festgestellt, dass aus der Öffentlichkeit keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher  
Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
i. V. m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB**

Es wird festgestellt, dass vonseiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Rat der Stadt Rheine fasst folgende Beschlüsse:

**II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"**

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Empfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" zu den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 (s. Vorlage Nr. 106/13) und § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 1 (s. Vorlage Nr. 106/13) und § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB sowie § 13 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BauGB billigend zur Kenntnis und beschließt diese. Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**III. Satzungsbeschluss nebst Begründung**

Gemäß der §§ 1 Abs. 8 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Erbschaftssteuerreformgesetzes (ErbStRG) vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 3316), sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 303, Kennwort: " Gellendorfer Mark-Süd", der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Es wird festgestellt, dass die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 303, Kennwort: "Gellendorfer Mark-Süd", der Stadt Rheine (Vorhaben- und Erschließungsplan) aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist und demzufolge keiner Anpassung im Wege der Berichtigung bedarf.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 9. 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheine**  
**Kennwort: "Catenhorner Straße-Ost"**
- I. Änderungsbeschluss**
  - II. Beratung der Stellungnahmen**
    - 1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**
    - 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**
  - III. Offenlegungsbeschluss**  
**Vorlage: 171/13**

01:59:20

Top 9 und 10 werden zusammen beraten.

Herr Niehues beantragt, die Beschlussfassung zurückzustellen, da seine Fraktion auf Grund der gewichtigen Einwendungen des Fördervereins Waldhügel noch Gesprächsbedarf habe.

Herr Löcken kann diesem Antrag folgen, da seine Fraktion in den Vorberatungen zu keinem einstimmigen Ergebnis gekommen sei.

Herr Grawe kann dem Vorschlag zustimmen, da auch seine Fraktion noch Gespräche mit dem Nabu führen möchte.

Herr Niehoff wird dem Antrag folgen, erklärt sich jedoch als Mitglied des Aufsichtsrates der Wohnungsgesellschaft für befangen in der Beschlussfassung.

Herr Dewenter lässt über den Antrag die Beschlussfassung der Vorlagen 171/13 und 172/13 zurückzustellen abstimmen.

Die Ausschussmitglieder beschließen einstimmig die Vertagung der Vorlagen.

Herr Dewenter macht deutlich, dass die Politik die Gespräche mit den Beteiligten führen werde.

- 10. Bebauungsplan Nr. 229**  
**Kennwort: "Catenhorner Straße - Ost", der Stadt Rheine**
- I. Beratung der Stellungnahmen**
    - 1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**
    - 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**
  - II. Offenlegungsbeschluss**
- Vorlage: 172/13**

01:59:20

Top 9 und 10 wurden zusammen beraten.

- 11. Bebauungsplan Nr. 323,**  
**Kennwort: "Feuerwehr rechts der Ems", der Stadt Rheine**
- I. Beratung der Stellungnahmen**
    - 1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**
    - 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**
  - II. Offenlegungsbeschluss**
- Vorlage: 311/13**

02:05:39

Die Verwaltung verweist auf die Vorlage.

**Beschluss:**

I. Beratung der Stellungnahmen

**1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

- 1.1 Anlieger der Sacharowstraße, 48432 Rheine;**  
E-Mail vom 2. Mai 2013

Abwägungsempfehlung:

Der Haushaltsplan 2013 der Stadt Rheine wurde vom Rat als Satzung beschlossen, von der Kommunalaufsicht geprüft und mit der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig. Die darin aufgeführten Haushaltsmittel zur Finanzierung von Planung und Bau des neuen Feuerwehrgerätehauses sind für die Jahre 2013 bis 2015 ordnungsgemäß eingestellt. Damit ist – entgegen der obigen Behauptungen - die Umsetzung des Projektes gesichert.

Die Aussagen zur fehlenden Handlungsfähigkeit entbehren jeder Grundlage, werden hier nicht weiter kommentiert und sind letztlich für dieses Bauleitplanverfahren nicht abwägungsrelevant.

## **1.2 Sonstige Stellungnahmen**

Es wird festgestellt, dass von Seiten der Öffentlichkeit keine weiteren abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

## **2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

### **2.1 Kreis Steinfurt, Umwelt- und Planungsamt, 48563 Steinfurt; Stellungnahme vom 22. Mai 2013**

#### Abwägungsempfehlung:

Es wird festgestellt, dass hinsichtlich des Geruchsgutachtens keine Bedenken bestehen.

Das Schallgutachten wird ebenfalls von der Fachbehörde akzeptiert. Lediglich die Ausführungen zum „Sonderfall Rettungswagen“ werden in der obigen Stellungnahme kritisch hinterfragt. Dabei setzen die Experten allerdings einen 24-stündigen Vollbetrieb voraus, der hier nicht realisiert werden soll. Bisherige Absprachen mit den Bedarfsplanern gehen von einer RTW-Betriebs- bzw. Aufenthaltsdauer von maximal 12 Stunden am Tag (6.00 bis 18.00 Uhr) aus. An der Bergstraße soll also keine 24-Stunden-Wache etabliert werden, die Arbeitsplätze zur Dauernutzung vorsieht; auch kein Schicht- bzw. Nachtdienst. Zur Klarstellung wird dies in den Bebauungsplan als Festsetzung aufgenommen.

Nach Rücksprache mit der Fachbehörde muss demnach keine Ergänzung des Schallgutachtens erfolgen. Gegebenenfalls muss eine Feinjustierung im Bauantragsverfahren vorgenommen werden.

Zu verdeutlichen ist, dass der tagsüber stattfindende Rettungsdienst schalltechnisch „untergeordnet“ und nicht wesentlich störend bzw. beeinträchtigend ist. Es sind keine kritischen Nachtzeiten betroffen.

Gleiches gilt für den maximal 16 m hohen Übungsturm, der als feuerwehrtechnische Nebenanlage gilt und lediglich sporadischen Ruflärm, also keinen Perma- nentlärm (wie z.B. motorbetriebene Aggregate) verursacht.

Im Rahmen des Abwägungsprozesses zwischen Anlieger-/Nachbarschaft und Gemeinbedarfseinrichtung wurden die Beeinträchtigungen durch Lärm weitestgehend reduziert.

### **2.2 Technische Betriebe Rheine AöR, Entwässerung, 48431 Rheine; Stellungnahme vom 22. April 2013**

#### Abwägungsempfehlung:

Der Text zum Thema „Entwässerung“ wird in die Begründung eingearbeitet. Eine entsprechende Kurzfassung wird als textliche Festsetzung (zuvor als Hinweis) in das Planwerk übernommen.

## 2.3 Sonstige Stellungnahmen

Es wird festgestellt, dass von Seiten der übrigen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine weiteren abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

## II. Offenlegungsbeschluss

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine beschließt, dass gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 323, Kennwort: "Feuerwehr rechts der Ems", der Stadt Rheine nebst beigefügter Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen ist.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, wobei nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Gegen diesen Bebauungsplan ist ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der o.g. Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplans wird gebildet durch den südlichen Teil des Flurstücks 117, in der Flur 36 der Gemarkung Rheine rechts der Ems. Er bezieht sich auf ein Grundstück, das zwischen der Bergstraße und einer gedachten östlichen Verlängerung der Plackenstraße liegt. Aus dem Gesamtgrundstück in der Größe von 26.500 qm werden für die Feuerwehr etwa 10.000 qm in Anspruch genommen.

Der Geltungsbereich ist im Übersichts- bzw. Änderungsplan geometrisch eindeutig festgelegt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### 12. **26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheine, Kennwort: "Feuerwehr rechts der Ems"**

#### **I. Beratung der Stellungnahmen**

- 1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**
- 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

#### **II. Offenlegungsbeschluss**

**Vorlage: 312/13**

02:05:39

Die Verwaltung verweist auf die Vorlage.

## **Beschluss:**

### I. Beratung der Stellungnahmen

#### **1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

##### **1.1 Anlieger der Sacharowstraße, 48432 Rheine; E-Mail vom 2. Mai 2013**

##### Abwägungsempfehlung:

Der Haushaltsplan 2013 der Stadt Rheine wurde vom Rat als Satzung beschlossen, von der Kommunalaufsicht geprüft und mit der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig. Die darin aufgeführten Haushaltsmittel zur Finanzierung von Planung und Bau des neuen Feuerwehrgerätehauses sind für die Jahre 2013 bis 2015 ordnungsgemäß eingestellt. Damit ist – entgegen der obigen Behauptungen – die Umsetzung des Projektes gesichert.

Die Aussagen zur fehlenden Handlungsfähigkeit entbehren jeder Grundlage, werden hier nicht weiter kommentiert und sind letztlich für dieses Bauleitplanverfahren nicht abwägungsrelevant.

##### **1.2 Sonstige Stellungnahmen**

Es wird festgestellt, dass von Seiten der Öffentlichkeit keine weiteren abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

#### **2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

##### **2.1 Technische Betriebe Rheine AöR, Entwässerung, 48431 Rheine; Stellungnahme vom 22. April 2013**

##### Abwägungsempfehlung:

Der obige Text zum Thema „Entwässerung“ wird in die Begründung eingearbeitet.

##### **2.2 Sonstige Stellungnahmen**

Es wird festgestellt, dass von Seiten der übrigen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine weiteren abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

### **II. Offenlegungsbeschluss**

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine beschließt, dass gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Entwurf der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes, Kennwort: "Feuerwehr rechts der Ems", der Stadt Rheine

nebst beigefügter Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen ist.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, wobei nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bauleitplans wird gebildet durch den südlichen Teil des Flurstücks 117, in der Flur 36 der Gemarkung Rheine rechts der Ems. Er bezieht sich auf ein Grundstück, das zwischen der Bergstraße und einer gedachten östlichen Verlängerung der Plackenstraße liegt. Aus dem Gesamtgrundstück in der Größe von 26.500 qm werden für die Feuerwehr etwa 10.000 qm in Anspruch genommen.

Der Geltungsbereich ist im Übersichts- bzw. Änderungsplan geometrisch eindeutig festgelegt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 13. 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. M79,  
Kennwort: "Johanneskirche", der Stadt Rheine**
- I. Beratung der Stellungnahmen**
- 1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1  
BauGB  
i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB**
- 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger  
öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB  
i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB**
- II. Offenlegungsbeschluss  
Vorlage: 302/13**

02:08:40

Die Verwaltung verweist auf die Vorlage.

**Beschluss:**

I. Beratung der Stellungnahmen

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB

**1.1 Anlieger der Gröningstraße, 48432 Rheine;  
Schreiben vom 22. Februar 2012**

Abwägungsempfehlung:

Das Grundstück stellt sich derzeit als ungenutzte Rasenfläche dar und wurde in den knapp 10 Jahren, nicht als Parkplatzfläche hergestellt. Der Parkplatzmangel im Ortskern von Mesum hat sich durch neu entstandene Parkplätze (Aldi/Lidl) in

den letzten Jahren verbessert. Des Weiteren sind gemäß § 51 Abs. 4.1.1 BauO NRW die benötigten Stellplätze des geplanten Bauvorhabens auf dem Baugrundstück nachzuweisen. Es wird festgestellt, dass aufgrund der geänderten Parkplatzsituation im Ortskern von Mesum und aufgrund der Tatsache, dass die Fläche in den vergangenen 10 Jahren nicht als Parkplatzfläche hergestellt wurde, eine "Rückumwandlung" in ein besonders Wohngebiet städtebaulich sinnvoll ist. Somit wird dem oben geschilderten Einwand nicht entsprochen.

### **1.3 Sonstige Stellungnahmen**

Es wird festgestellt, dass von Seiten der Öffentlichkeit keine weiteren abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

## **2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB**

Es wird festgestellt, dass von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

## **II. Offenlegungsbeschluss**

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine beschließt, dass gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Entwurf der 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. M79, Kennwort: "Gröningstraße", der Stadt Rheine nebst beigefügter Begründung öffentlich auszulegen ist.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, wobei nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Gegen diese Bebauungsplanänderung ist ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der o.g. Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung wird gebildet durch die Flurstücke 1046, 1086, 1169, 1170 und 1171. Die Flurstücksbezeichnungen beziehen sich auf die Flur 6, der Gemarkung Mesum.

Der Geltungsbereich ist im Bebauungsplan geometrisch eindeutig festgelegt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**14. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.263,  
Kennwort: "Eckenerstr./Im Sundern", der Stadt Rheine**

- I. Änderungsbeschluss**
  - II. Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit**
  - III. Offenlegungsbeschluss**
- Vorlage: 303/13**

02:09:37

Zunächst erkundigt sich Herr Niehues, ob genügend Stellplatzfläche vorhanden sei, sobald die jetzige Stellfläche überbaut werde. Des Weiteren habe er Zweifel bezüglich der Dachform. Im gesamten Gebiet gebe es nur Häuser mit Satteldächern. Ein flach geneigtes Dach passe nicht in die vorhandene Dachlandschaft.

Herr Aumann antwortet, dass die Stellplätze seitlich auf dem Grundstück verortet werden. Bezüglich der Dachform sehe er keine Probleme, da sich die Straßensicht gut einfüge.

Herr Dewenter teilt die Bedenken von Herrn Niehues und bittet die Verwaltung bis zum Ratsbeschluss eine Firsthöhe einzuarbeiten um eine Viergeschossigkeit nach Hinten zu verhindern.

Herr Dewenter schlägt vor, den Beschluss mit dieser Anregung zu fassen.

Die Ausschussmitglieder stimmen der Anregung zu.

**Beschluss:**

**I. Änderungsbeschluss**

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine beschließt gemäß § 1 Abs. 8 den Bebauungsplan Nr. 263, Kennwort: "Eckenerstr./Im Sundern", der Stadt Rheine im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB zu ändern.

Der räumliche Geltungsbereich dieser 1. Bebauungsplanänderung wird gebildet durch die drei Flurstücke 267 – 269. Die Flurstücksbezeichnung bezieht sich auf die Flur 114, der Gemarkung Rheine-Stadt. Der Geltungsbereich ist im Bebauungsplan geometrisch eindeutig festgelegt.

**II. Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit**

Durch diese Änderung des Bauleitplanes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Zudem wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet. Außerdem bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und europäische Vogelschutzgebiete).

Mit der Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen kann diese Bauleitplanänderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden. Demnach erfolgt keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange). Ebenfalls wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB sowie von der Überwachung planbedingter Umweltauswirkungen abgesehen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch Einholung von Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB.

### **III. Offenlegungsbeschluss**

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine beschließt, dass gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 263, Kennwort: "Eckenerstr./ Im Sundern", der Stadt Rheine nebst beigefügter Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen ist.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, wobei nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Gegen diese Bauleitplanänderung ist ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der o.g. Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 15.       Bebauungsplan Nr. 331,  
          Kennwort: "Feldbahnmuseum Gellendorf", der Stadt Rheine**  
**I.       Aufstellungsbeschluss**  
**II.      Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit**  
**Vorlage: 300/13**

02:18:55

Herr Gude erklärt, dass die CDU-Fraktion die vorgeschlagene Nutzung befürwortet. Er fragt an, ob es möglich sei die Nutzung des angrenzenden Sportplatzes in die B-Plan Änderung mit einzubeziehen. Die Sportfreunde Gellendorf möchten den Sportplatz längerfristig nutzen und ggf. eine Flutlichtanlage installieren.

Herr Aumann verneint dies. Zunächst müsse eine konkrete Planung vorliegen. Daher sei es nicht sinnvoll, den Sportplatz mit einzubeziehen.

Herr Kuhlmann ergänzt, dass die Aufstellung einer Flutlichtanlage auch unter Geltung des § 35 BauGB von der Verwaltung genehmigt werden könnte. Zu-

nächst müsse jedoch eine Planung vorliegen, anhand derer geprüft werden könne ob Naturschutzrechtliche Gründe dagegen sprächen.

## **Beschluss:**

### **I. Aufstellungsbeschluss**

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 331, Kennwort: "Museumspark Feldbahnen" aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes betrifft mit ca. 4,6 ha die Flurstücke 46 und 47 tlw., Flur 24, Gemarkung Rheine rechts der Ems sowie eine kleine Teilfläche aus dem Flurstück 516, Flur 26, Gemarkung Rheine rechts der Ems.

Er wird begrenzt

im Norden:	durch das Flurstück 47, Flur 24, Gemarkung Rheine rechts der Ems,
im Osten:	durch das Flurstück 47, Flur 24, Gemarkung Rheine rechts der Ems und durch die östliche Wegegrenze des am Westrand des Flurstückes 47, Flur 24, Gemarkung Rheine rechts der Ems verlaufenden Zufahrt,
im Süden:	durch die Flurstücke 514 und 516, Flur 26, Gemarkung Rheine rechts der Ems,
im Westen:	durch die Flurstücke 508, 510, 519 und 386, Flur 26, Gemarkung Rheine rechts der Ems.

Der räumliche Geltungsbereich ist im Übersichtsplan des Bebauungsplanes geometrisch eindeutig festgelegt.

### **II. Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine beschließt, dass gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 331, Kennwort: "Museumspark Feldbahnen", der Stadt Rheine eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen ist.

Die öffentliche Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sollen durch eine ortsübliche Bekanntmachung in der Presse mit anschließender 3-wöchiger Anhörungsgelegen-

heit im Fachbereich Planen und Bauen/Stadtplanung der Stadt Rheine erfolgen. Während dieser Anhörung ist allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**16. Aufhebung des kw-Vermerkes für die Stelle 5106 "Ingenieur/in Stadtplanung" im Fachbereich 5  
Vorlage: 252/13**

02:24:30

Die Verwaltung verweist auf die Vorlage.

**Beschluss:**

Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss den kw - Vermerk für die Stelle 5106 „Ingenieur/in Stadtplanung“ zum 01.11.2013 aufzuheben und den Stellenplan entsprechend zu ändern.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**17. Berichtswesen 2013; Stichtag 31.05.2013  
Fachbereich 5 - Planen und Bauen  
Produktgruppen 51 - Stadtplanung  
Vorlage: 304/13**

02:24:30

Die Verwaltung verweist auf die Vorlage. Es erfolgen keine Wortmeldungen.

**Beschluss:**

Der Stadtentwicklungsausschuss „Planung und Umwelt“ nimmt den unterjährigen Bericht für den Fachbereich 5 – Planen und Bauen (Produktgruppe 51 - Stadtplanung) mit dem Stand der Daten vom 31.05.2013 zur Kenntnis

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**18. Einwohnerfragestunde (spätestens um 19:00 Uhr)**

02:27:00

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

## **19. Anfragen und Anregungen**

02:27:30

Herr Hachmann erkundigt sich nach der Möglichkeit einer Bebauung am Schwalbenweg.

Herr Aumann sagt eine Prüfung zu.

***Ende der Sitzung:***

***21:15 Uhr***

---

Horst Dewenter  
Ausschussvorsitzender

---

Anke Fischer  
Schriftführerin